

**Kreisschreiben Nr. 28 der SSK über die
Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert**

Anfrage

Am 28. August 2008 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine überarbeitete Fassung des Kreisschreibens Nr. 28 zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer verabschiedet. Gemäss Vereinbarung der privaten Aktiengesellschaften sieht das überarbeitete Kreisschreiben eine neue Berechnungsart zur Bestimmung der Vermögenssteuer vor, die für fast die Hälfte der schweizerischen KMU zu einer Verdreifachung ihrer Steuerlast führen könnte.

Ich bitte den Staatsrat um die Beantwortung der folgenden drei Fragen:

- 1) Ist sich der Staatsrat der grossen steuerlichen Belastung bewusst, welche die Verabschiedung des neuen Kreisschreibens der SSK für die KMU zur Folge hat?
- 2) Kann er diese steuerliche Mehrbelastung für die KMU des Kantons Freiburg in Zahlen fassen?
- 3) Ist der Staatsrat bereit, in Anbetracht der negativen Auswirkungen auf die steuerliche Attraktivität des Kantons Freiburg und auf die gegenwärtigen Anstrengungen des Kantons zur Steuersenkung namentlich für die juristischen Personen das Inkrafttreten des neuen Kreisschreibens Nr. 28 auszusetzen und dessen Inhalt mit den betroffenen Kreisen neu zu diskutieren?

4. November 2008

Antwort des Staatsrates

Die von der Schweizerischen Steuerkonferenz herausgegebene Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer bezweckt im Rahmen der Vermögenssteuer eine in der Schweiz einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden. Sie dient damit der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen, ein sehr wichtiger Faktor für die natürlichen Personen, deren Vermögensbesteuerung auf mehrere Kantone aufgeteilt ist. Eine neue Fassung dieser Wegleitung ist am 22. August 2008 herausgegeben worden. Anwendung findet die Wegleitung auf alle Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2008. Die Regelung, wonach der Unternehmenswert mindestens dem Substanzwert zu Fortführungswerten entspricht, gilt erst für Bewertungen mit Bilanzstichtag ab 1. Januar 2011.

Der Staatsrat beantwortet die drei Fragen wie folgt:

- 1) Ganz allgemein ist zunächst festzustellen, dass die Anwendung der neuen Wegleitung zur Bewertung von Gesellschaften, die Gewinne erzielen, zu einer Verringerung des Steuerwerts der Wertpapiere führen, also zu einer Steuersenkung. Für Unternehmen mit Verlusten hingegen würden die erst ab 2011 anwendbare neue Regelung zu einer

höheren Besteuerung führen, gemäss dem Prinzip, wonach der Steuerwert mindestens dem Substanzwert des Unternehmens entspricht.

Letzterer Punkt ist bereits auf Widerstand gestossen und von Vertretern der Wirtschaftsverbände und der Schweizerischen Steuerkonferenz überprüft worden. In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 20. Januar 2009 geben diese bekannt, dass Randziffer 36 der Wegleitung, wonach als Mindestwert der Substanzwert zu Fortführungswerten gilt, aufgehoben wird. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, die aufmerksam verfolgt, wie es mit diesem Dossier weitergeht, ist sehr zufrieden mit dem Entscheid des Vorstands der SSK, die Mindestwert-Regelung (Randziffer 36) aufzuheben.

- 2) Wie gross die steuerliche Mehrbelastung für die freiburgischen KMU wäre, lässt sich nicht abschätzen, weil dazu jedes einzelne Steuerdossier geprüft werden müsste. Dies würde sich umso schwieriger gestalten, als die Wegleitung zwei Modelle zur Ertragswertberechnung vorsieht. Auch wenn ganz allgemein davon auszugehen ist, dass die Kantone den Ertragswert auf der Grundlage der letzten beiden Geschäftsjahre berechnen werden, kann die Gesellschaft unter gewissen Voraussetzungen verlangen, dass die andere Methode angewandt wird, die auf den Ergebnissen der letzten drei Geschäftsjahre beruht. Ausserdem ist zu bedenken, dass ausserordentliche Ereignisse, die schon am Stichtag voraussehbar sind, entsprechend berücksichtigt werden können.
- 3) Wie schon gesagt ist der umstrittene Teil dieser Wegleitung also gestrichen worden. Unter diesen Umständen ist das Inkrafttreten dieses Kreisschreibens nicht auszusetzen, umso mehr als der Steuerwert der Gesellschaften, die Gewinne erzielen, weniger hoch sein sollte.

Freiburg, den 27. Januar 2009